

|                                     |                                  |                          |
|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| <b>Information<br/>der<br/>KVBB</b> | <b>Hautkrebsvorsorge-Vertrag</b> | <b>5.2.</b><br><hr/> 1/6 |
|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|

**Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung einer ambulanten Hautkrebsvorsorge-Untersuchung für Versicherte bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB)**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und der

**Knappschaft**  
Regionaldirektion Cottbus  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

in der Fassung vom: 28.12.2011  
gültig ab: 01.01.2012

|                          |                                  |                                     |
|--------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| <b>5.2.</b><br><hr/> 2/6 | <b>Hautkrebsvorsorge-Vertrag</b> | <b>Information<br/>der<br/>KVBB</b> |
|--------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|

### **Präambel**

Hautkrebs zählt in allen Altersgruppen zu den auch in Deutschland schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber eine Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat zur Hautkrebsvorsorge mit Wirkung ab dem 01. Juli 2008 eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie beschlossen. Danach haben gesetzlich krankenversicherte Männer und Frauen in der Regelversorgung ab dem Alter von 35 Jahren alle 2 Jahre Anspruch auf vertragsärztliche Maßnahmen zur Früherkennung von Hautkrebs.

Mit diesem Vertrag verfolgen KVBB und Knappschaft vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) gerade jugendlicher Personenkreise das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren auch bei Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- den Informationsstand einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potentiell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind die Versicherten neben der ärztlichen Untersuchung über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Hautkrebs zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

|                                     |                                  |                          |
|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| <b>Information<br/>der<br/>KVBB</b> | <b>Hautkrebsvorsorge-Vertrag</b> | <b>5.2.</b><br><hr/> 3/6 |
|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|

## **§ 1 Geltungsbereich des Vertrages**

Der Vertrag gilt für niedergelassene Ärzte, bei niedergelassenen Ärzten gem. § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV angestellte Ärzte, Ärzte in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V sowie Ärzte gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 Ärzte-ZV (nachfolgend Vertragsärzte genannt) im Bereich der KVBB.

## **§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle Versicherten der Knappschaft bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (2) Die Knappschaft informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Mit Inanspruchnahme dieser Leistung nimmt der Versicherte an dieser Vereinbarung teil. Einer gesonderten Teilnahmeerklärung bedarf es nicht. Eine weitergehende Verpflichtung im Sinne von § 73c Abs. 2 SGB V ist mit diesem Versorgungsangebot nicht verbunden.

## **§ 3 Zur Durchführung berechtigte Vertragsärzte**

Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 4 Abs. 1 und 2 sind Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten sowie Hautärzte berechtigt, die über eine Genehmigung der KVBB zur Durchführung des Hautkrebsscreenings nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien verfügen.

## **§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs**

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis gem. § 2 hat alle zwei Jahre einmal Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen teilnahmeberechtigten Vertragsarzt gem. § 3.

|             |                                  |                                     |
|-------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| <b>5.2.</b> | <b>Hautkrebsvorsorge-Vertrag</b> | <b>Information<br/>der<br/>KVBB</b> |
| 4/6         |                                  |                                     |

Die Vorsorgeuntersuchung umfasst:

- a. gezielte Anamnese,
- b. standardisierte Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines (wenn medizinisch erforderlich mit Auflichtmikroskopie),
- c. Befundermittlung mit diesbezüglicher Beratung,
- d. Dokumentation.

- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der teilnehmende Vertragsarzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen, sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Vertragsarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten mit Einverständnis des Versicherten dem weiterbehandelnden Vertragsarzt zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5 Vergütung**

- (1) Die Knappschaft vergütet die Durchführung der Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2 mit einer Pauschale in Höhe von 25,00 €. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2 nach GOÄ ausgeschlossen.
- (2) Die Vergütung der Leistungen gem. Abs. 1 Satz 1 erfolgt seitens der Knappschaft gegenüber der KVBB außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

|                                     |                                  |                          |
|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|
| <b>Information<br/>der<br/>KVBB</b> | <b>Hautkrebsvorsorge-Vertrag</b> | <b>5.2.</b><br><hr/> 5/6 |
|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------|

- (3) Für die Inanspruchnahme der Behandlungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V (Praxisgebühr) nicht erhoben.

## **§ 6 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die Leistungen nach § 4 Abs. 1 und 2 sind von den Vertragsärzten über die KVBB unter Angabe der SNR 01745K abzurechnen.
- (2) Die Vergütungen der Leistungen werden im Formblatt 3 unter der Kontenart 409 ausgewiesen.
- (3) Für den Zahlungsverkehr mit der Knappschaft gelten die Bestimmungen des Vertrages zur Gesamtvergütung.

## **§ 7 Datenschutz**

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken durch Regelungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

|                          |                                  |                                     |
|--------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| <b>5.2.</b><br><hr/> 6/6 | <b>Hautkrebsvorsorge-Vertrag</b> | <b>Information<br/>der<br/>KVBB</b> |
|--------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|

**§ 9  
Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt sechs Monate zum Jahresende.
- (3) Im Fall einer Änderung der für diesen Vertrag maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung bzw. Änderung dieses Vertrages verständigen.

Potsdam, Cottbus, den 28. Dezember 2011

Kassenärztliche Vereinigung  
Brandenburg

Knappschaft